



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 | 67402 Neustadt an der Weinstraße

Süd-Müll GmbH u. Co. KG Gerolsheimer Straße 67258 Heßheim

Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt an der Weinstraße Telefon 06321 99-0 Telefax 06321 99-2900 poststelle@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

01.07.2014

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 314/89-700 RPK Hess 03.03.2014 und 01/14 18.06.2014 Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail Lamiel Kallweit Lamiel.Kallweit@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax 06321 99-3029 06321 99-33029

Vollzug der Abfallgesetze

hier: Erweiterung des Positivkatalogs zur Beseitigung der Abfälle mit dem AVV 101203 und 101208 auf der Deponie Hessheim – Antrag vom 03.03.2014 und 18.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 03.03.2014 und der §§ 10, 36 Abs. 4 Satz 3 und 71 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 17 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 22.11.2013 (GVBI 2013, 459) der Deponieverordnung (DepV) vom 25.04.2009 (BGBI. I S. 2807) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

1/7

Konto der Landesoberkasse: Sparkasse Rhein-Haardt BLZ: 546 512 40

Konto-Nr.: 20 008 IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08 BIC: MALADE51DKH Besuchszeiten: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr Freitag 9.00-12.00 Uhr





Bescheid:

I.

 Die dem Bescheid der SGD- Süd vom 27.09.2010 beigefügte Positivliste über die zur Ablagerung auf der Deponie Hessheim (DK II) zugelassenen Abfälle, wird um die

Schlüsselnummern

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

ergänzt.

Die unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

- Die dem Bescheid vom 27.09.2010, Az.: 314/89700 RPK Hess 04/08, beigefügten Anlagen werden durch die diesem Bescheid angefügten Anlagen 1 (Positivkatalog für die Deponie Hessheim <u>Stand: 01.07.2014</u> und Anlage 2 Nebenbestimmungen ersetzt.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



II.

Antragsunterlagen:

- Grundlage dieses Bescheides ist das Antragsschreiben des Fa Süd Müll vom 03.03.2014
- 2. Analyse der Eurofin vom 18.2.2014 zum AVV 101203 und 101208
- 3. Probenahmeprotokoll vom 28.2.2014 zum AVV 101203 und 101208

III. Nebenbestimmungen:

- 1. Der Widerruf des Bescheides bleibt vorbehalten.
- 2. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV. Kostenentscheidung:

Aufgrund der §§ 2, 9, 10, 12, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBL. S. 578), in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der LVO über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten und Ziff. 2.1.14 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 12.05.2006 (GVBI Nr. 10 vom 12. Mai 2006), i.V.m. dem Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBI.S 325) wird für die o.g. Entscheidung

eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 206,64 €

Die Kosten sind sofort fällig. Der Gesamtbetrag in Höhe von **206,64** € ist an die Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt, Von-Hartmann-Straße 12, 67433 Neustadt an der Weinstraße, auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzei-



chens **2014/AO-Nr.** <u>7993</u>/331/0881/11111_zu überweisen. Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.

Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

٧.

Begründung:

Die Fa Süd Müll hat mit Schreiben vom 03.03.2014 den Antrag gestellt, die AVV-Nummern

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

in den Positivkatalog der Deponie Hessheim aufzunehmen.

Die Abfälle fallen nicht unter die in § 7 DepV genannten Abfälle und halten die Zuordnungskriterien des Anhang 3 Nr. 2, DepV für die Deponieklasse II ein.

Der Aufnahme der o.g. gefährlichen Abfälle in den Positivkatalog kann zugestimmt werden und das Wohl der Allgemeinheit bleibt gewahrt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/elektronischekommunikation aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

L. Hallow

Anlage: Por to halalos

Im Auftrag

Lamiel Kallweit

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestim- mungen Ziffgem.
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen	
04.00.00	Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit	2
04.04	Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen	
	Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen	
01 04 08	Bodenschätzen Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme	4.0
01 04 08		4, 9
01 04 09	derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle von Sand und Ton	4.0
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen,	4, 9
01 04 10	die unter 01 04 07 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme	1
	derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	2
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe	2
	enthalten	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme	2
6) 7 7	derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen	
06 13 04*	a.n.g. Abfälle aus der Asbestverarbeitung	F
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen	5
00 02	(einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	2
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17	1
	fallen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen	
	Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit	1
× 100	Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	1
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus	1
	der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die	
10.01.1=	unter 10 01 14 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme	1
10.04.15	derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	4, 9

	Abfallbezeichnung	Nebenbestim- mungen Ziffgem.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	Amana /
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	9
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	9
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 19 fällt	.1
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	e ^a
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	1
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	9
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	4, 9
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 09 05 fallen	4, 9
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	4, 9
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 09 07 fallen	4, 9
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	1
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 05 fallen	4, 9
10 10 08	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 07 fallen	4, 9
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	1
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gef. Stoffe enthalten	2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestim- mungen Ziffgem.
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	-
10 12 03	Teilchen und Staub	2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	5
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2, 9
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2
12 01 16*	Strahlmittelabfälle	4, 9
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	4, 9
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derienigen, die unter 16 11 01* fallen	2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	- 0

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestim- mungen Ziffgem.
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen,	Amana /
	die unter 16 11 05* fallen	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton (aus Bauschuttaufbereitung)	4,8,9,10
17 01 02	Ziegel (aus Bauschuttaufbereitung)	4,8,9,10
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (aus Bauschuttaufbereitung)	4,8,9,10
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton,	4,8,9,10
	Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	1,0,0,10
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	4,8,9,10
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	3, 9,10
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter	3, 9,10
	17 03 01 fallen	0, 0, 10
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (ohne Dachpappen)	3, 9,10
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten). Steine und Baggergut	3, 3, 3
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	4,8,9,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	4,8,9,10
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	4,8,9,10
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	4,8,9,10
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	4,8,9,10
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	4,8,9,10
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	5
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	5
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	7,8,9
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	7,8,9

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestim- mungen Ziffgem.
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von	Amana
19 01 11*	Abfällen Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gef. Stoffe enthalten	9
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	9
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13* fällt	1,9
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15* fällt	1, 9
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	4, 9
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	2, 4, 9 2, 9
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	2, 9
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2, 9
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2, 9
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	¥.
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	9, 10
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derienigen, die unter 19 12 11* fallen	9, 10
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	9
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestim- mungen Ziffgem.
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03* fallen	2, 4, 9
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	2, 4, 9
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05* fallen	2, 4, 9
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine (mineralischer Anteil)	4, 9
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht (mineralischer Anteil)	4, 9, 10
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung (mineralischer Anteil)	4, 9

Anlage 2 zum Bescheid vom 01.07.2014 (27.09.2010) Nebenbestimmungen für den Positivkatalog der Deponie Hesheim zur Beseitigung und Verwertung der Abfälle bzw. Deponieersatzbaustoffe im Deponieabschnit II Az: 314-89700 RPK Hess 04/08 Stand: 01.07.2014 1 Bei der Anlieferung und beim Einbau sind ggf. staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen. 2 Die Standfestigkeit und bodenmechanische Eignung ist nachzuweisen; wenn diese nicht eingehalten wird, sind die Abfälle entsprechend vorzubehandeln. Bei der Vorbehandlung auf dem Deponiekörper sind die Anforderugen des Anh. 5. DepV Ziff 4.5. einzuhalten. 3 Bei der Anlieferung von teerhaltigem Straßenaufbruch (17 03 01*) gibt es keine PAK-Begrenzung. Die Analyse auf PAK reicht aus. Bei anderen Abfällen ist eine Einzelzulassung notwendig. Der Einbau hat kompakt zu erfolgen. Die Feststoffwerte der Spalte 7 der Tabelle aus der Entscheidungshilfe des LUWG vom 12.10.2009 für die Entsorgung von Boden und Bauschutt sowie vergleichbaren Materialien, wie Strahlsande, Gießereisande, sind zusätzlich zu den Zuordnungswerten aus Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.4.2009, BGBl. I S. 900, einzuhalten. Boden/Bauschutt etc. gilt gem. Schreiben des MUFV vom 12.10.2009 als gefährlich, wenn die Werte der dem Schreiben beiliegenden Tabelle (gemäß LAGA TR Boden / Bauschutt) bzw. Deponieverordnung Anhang 3, Spalte 7/DK II überschritten sind: Eine Ablagerung ist nur im speziell eingerichteten und zugelassenen Monobereich gestattet. Die Zwischenabdeckung hat arbeitstäglich mit mineralischem Material zu erfolgen und kann auch mit Deponieersatzbaustoffen als Verwertungsmaßnahme erfolgen.

6	Für die Beurteilung des Gleisschotters ist zusätzlich zur Deponieverordnung vom
	27.4.2009, Anhang 3, Nr. 2, Tabelle 2, Spalte 7 und zur Entscheidungshilfe des LUWG vom 12.10.2009, Spalte 7, das Merkblatt Entsorgung Gleisschotter des LUWG vom 10.05.2007 heranzuziehen. Demnach gelten u.a. folgende Bedingungen für die Ablagerung bzw. Verwertung: Feststoff: ≤ Spalte 7 DepV vom 27.4.2009; dazu Entscheidungshilfe vom 12.10.2009, z.B. PAK ≤ 800 mg/kg TS, KW ≤ 4.000 mg/kg TS bzw. 10.000 mg/kg TS (bei nicht in Bodenbehandlungsanlage abbaubaren Mischkontaminationen) Eluat: ≤ Spalte 7 DepV vom 27.4.2009 sowie aus Merkblatt Gleisschotter: Herbizide: Summe ohne Glyphosat/AMPA ≤10 μg/l, Summe Glyphosat + AMPA ≤ 50 μg/l
	Boden/Bauschutt/Ähnliche Abfälle wie Gleisschotter gelten gem. Schreiben des MUFV vom 12.10.2009 als gefährlich, wenn die Werte in der dort aufgeführtenTabelle (gemäß LAGA TR Boden), bzw. die Zuordnungswerte der Deponieverordnung Anhang 3, Spalte 7/DK II überschritten sind; Der Gleisschotter gilt zudem als gefährlich, wenn : Herbizide: Summe mit Glyphosat + AMPA > 50 μg/l und Summe ohne Glyphosat +AMPA > 10 μg/l
7	Unter den AVV 17 09 03* und 17 09 04 darf auch Brandschutt angeliefert werden. Die brennbaren Bestandteile sind bei allen Anlieferungen vorab auszusortieren und der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen (Hinweis auf § 6 Abs.6 DepV vom 27.4.2009).
•	D ' V I I I I I I I I I I I I I I I I I I
9	Das vorrangie Verwertungsgebot ist hier besonders zu beachten Die Anwendung der Amtl. Anm. *2), Anhang 3, Tabelle 2, DepV vom 27.04.2009 bei Überschreitungen des TOC-Wertes (in Masse % TS) wird generell ohne Einzelzulassung bis maximal 18 Masse% toleriert, wenn die dort genannten Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Die bei einer Überschreitung des TOC –Wertes (in Masse % TS) nachzuweisenden Werte des DOC (mg/l) im Eluat, des AT4-Wertes (mg O2/g TS) und des Brennwertes (kJ/kg OS) sind in Tabellenform unter Angabe der Abfallart, Menge und Herkunft, sowie der ermittelten Werte (TOC in Masse % TS, DOC in mg/l, AT4 in mg O2/g TS und Brennwert in kJ/kg OS) im Jahresbericht zu dokumentieren und der SGD Süd vorzulegen.
10	Für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen (Verwertung) sind nach Anhang 1 DepV vom 27.04.2009, Nr. 2.1.1 Nr. 12 die §§ 14 und 15 der DepV zu beachten.
	Anmerkung: Die genannten Schreiben des LUWG, des MUF etc. können den entsprechenden Seiten im Internet entnommen werden